

**JÄHRLICHER
DURCHFÜHRUNGSBERICHT
FÜR
DAS KOOPERATIONSPROGRAMM
INTERREG Polen-Sachsen
2014-2020**

Interreg



UNIA EUROPEJSKA

Polska-Saksonia

Europejski Fundusz Rozwoju Regionalnego

1.04.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	IDENTIFIZIERUNG DES JÄHRLICHEN DURCHFÜHRUNGSBERICHTS.....	3
2	ÜBERPRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNG DES KOOPERATIONSPROGRAMMS (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013).....	4
2.1	System der Programmdurchführung.....	4
2.2	Analyse des sachlichen und finanziellen Fortschritts.....	4
2.3	Finanzielle Instrumente.....	6
3	UMSETZUNG DER PRIORITÄTSACHSE (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) .	6
3.1	Überprüfung der Durchführung.....	6
3.2	Gemeinsame und programmspezifische Indikatoren (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	8
3.3	Im Leistungsrahmen festgelegte Etappenziele und Endziele (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) – die im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte übermittelt werden ab 2017.	13
3.4	Finanzdaten (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	15
4	SYNTHESE DER DURCHGEFÜHRTEN BEWERTUNGEN DES PROGRAMMS (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013).....	19
5	FRAGEN, DIE AUF DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS EINFLUSS HABEN UND UNTERNOMMENE MAßNAHMEN (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	19
6	ZUSAMMENFASSUNG FÜR EINEN ÖFFENTLICHEN ZUGANG (Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013).....	19
7	BERICHT ÜBER DEN EINSATZ VON FINANZINSTRUMENTEN (Artikel 46 der Verordnung(EU) Nr. 1303/2013).....	19

1 IDENTIFIZIERUNG DES JÄHRLICHEN DURCHFÜHRUNGSBERICHTS

CCI	2014TCI6RFCB018
Name des Programms	Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014–2020
Version	1.3
Berichtsjahr	2014-2015
Datum der Genehmigung des Berichts durch den Begleitausschuss	

2 ÜBERPRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNG DES KOOPERATIONSPROGRAMMS (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013)

2.1 System der Programmdurchführung

In den Jahren 2014–2015 wurden intensive Arbeiten mit Blick auf die Genehmigung und spätere Umsetzung des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014–2020 durchgeführt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, d.h. Vertreter der Verwaltungsbehörde (Ministerium für Entwicklung der Republik Polen) und der Nationalen Behörde (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft) sowie der regionalen und lokalen Verwaltungen, Sozial- und Wirtschaftspartner und der Partner aus der Zivilgesellschaft, bereiteten das Programmdokument vor, das anschließend am 22. September 2014 der Europäischen Kommission (EK) vorgelegt wurde. Das Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014–2020 wurde am 11. Juni 2015 durch die EK genehmigt und wurde bis zum Ende der Berichtsperiode nicht geändert.

Im Jahr 2015 wurde in Wrocław (PL) das Gemeinsame Sekretariat (GS) gegründet, dessen Aufgabe es ist, die ordnungsgemäße Durchführung des Programms zu gewährleisten. Das GS funktioniert innerhalb der Struktur des Zentrums für Europäische Projekte (ZEP), einer Stelle, die dem für die Regionalentwicklung zuständigen Minister untergeordnet ist. *Die Vereinbarung über die Übertragung dem Zentrum für Europäische Projekte die Aufgaben, die mit der Durchführung der Programme für die Europäische territoriale Zusammenarbeit in den Jahren 2014–2020 verbunden sind*, wurde am 20. Juli 2015 zwischen dem Minister für Infrastruktur und Entwicklung und ZEP geschlossen. Sie enthält den detaillierten Aufgabenbereich des GS. Im Bereich der Informations- und Publicitätsmaßnahmen sowie der Beratungstätigkeiten wird das GS durch den Regionalen Kontaktpunkt (RKP) in Görlitz (Deutschland) unterstützt.

Gleichzeitig wurde das Programmhandbuch vorbereitet, das u.a. die Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Projekte (mit Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Fördergebietes), für die Durchführung der ersten Aufrufverfahren notwendige Informationen sowie die Regeln für die Förderfähigkeit enthält. Das Programmhandbuch bildet ebenso die Basis für die *Beschreibung von Verantwortlichkeiten und Verfahren für das Program INTERREG V-A Polen – Deutschland/Sachsen 2014–2020* und den Verfahrensleitfaden für das GS, die VB und die Kontrollinstanzen nach Art. 23 (auf polnischer Seite).

Im Jahr 2015 fanden zwei Sitzungen des Begleitausschusses (BA) des Programms statt. Die erste – konstituierende - Sitzung fand am 8. Juli 2015 in Görlitz (Deutschland) und die zweite am 14. Oktober 2015 in Kliczków statt. Im Rahmen seiner Tätigkeit genehmigte der BA u.a. das Programmhandbuch (eine Ergänzung des Programmhandbuchs durch neue Kapitel wurde vom BA im Umlaufverfahren im Oktober 2015 beschlossen). Die BA-Mitglieder bewilligten ebenfalls den Zeitplan der Aufrufverfahren und fassten ein Beschluss über die Mittelausstattung der Technischen Hilfe (TH). Im Rahmen eines weiteren Umlaufverfahrens genehmigte der BA am 10. Dezember 2015 die Kommunikationsstrategie des Programms.

Die Aufgaben der Kontrollinstanz wurden auf der polnischen Seite gemäß Art. 23 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1299/2013 den zuständigen Woiwoden durch ein Kompetenzabkommen, das zwischen dem Minister für Infrastruktur und Entwicklung und dem Woiwoden der Woiwodschaft Lubuskie am 21. Oktober 2015 und dem Woiwoden der Woiwodschaft Dolnośląskie am 3. November 2015 abgeschlossen wurden, übertragen. Der Woiwode der Woiwodschaft Dolnośląskie kontrolliert die Ausgaben der Projektpartner aus der Subregion Jelenia Góra und des übrigen Teils der Woiwodschaft Dolnośląskie und der Woiwode der Woiwodschaft Lubuskie kontrolliert die Ausgaben der Projektpartner aus dem Landkreis Żary und des übrigen Teils der Woiwodschaft Lubuskie sowie dem restlichen Teil Polens.

Die Aufgaben der Kontrollinstanz von Projektpartnern aus den Landkreisen Görlitz und Bautzen sowie den übrigen Teilen Deutschlands wurden der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank übertragen. Der entsprechende Vertrag wurde nach Ablauf des Berichtszeitraums, d.h. im Jahr 2016 unterzeichnet.

2.2 Analyse des sachlichen und finanziellen Fortschritts

Gemäß dem bewilligten Zeitplan der Aufrufverfahren wurden vom GS im Berichtszeitraum die ersten Aufrufverfahren zur Einreichung von Projektanträgen durchgeführt.

1. Vom 11. August bis zum 30. November 2014 wurde ein Aufruf zur Einreichung von Projektskizzen für Leuchtturmprojekte durchgeführt. Projektskizzen der Leuchtturmprojekte konnten im Rahmen der Prioritätsachsen I – *Gemeinsames Natur- und Kulturerbe*, III – *Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung* und IV – *Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial* eingereicht werden. Der BA wählte aus 52

eingereichten Vorschlägen fünf aus, die zur Vorbereitung und Einreichung von kompletten Leuchtturmprojektanträgen in einem geschlossenen Auswahlverfahren für Leuchtturmprojekte vom 30. Oktober 2015 bis zum 30. November 2015 aufgefordert wurden. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden vier Leuchtturmprojektanträge mit einem Mittelvolumen von insgesamt 4.498.233,89 Mio. EUR aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) eingereicht. Der Gegenstand der Förderung dieser Projekte sind Maßnahmen, die sich auf Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit, Umweltschutz, Energieeffizienz und Unterstützung des Innovationspotentials in der Grenzregion beziehen.

2. Im Zeitraum vom 30. Oktober 2015 bis zum 30. November 2015 führte das GS ein geschlossenes Aufrufverfahren für ein Schirmprojekt des Kleinprojektfonds durch. Der Antrag wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Programmhandbuches durch die Vereinigung der Polnischen Gemeinden der Euroregion Neiße vorbereitet und eingereicht. Der maximale Wert der beantragten Förderung für das Schirmprojekt betrug 6 200 000,00 EUR aus dem EFRE im Rahmen von der IV Prioritätsachse des Programms. Mit dem Schirmprojekt werden kleinere Zuschüsse zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen auf beiden Seiten der Grenze (people-to-people Projekte) unterstützt.
3. Im Zeitraum vom 23. November bis zum 15. Januar 2016 führte das GS ein offenes Aufrufverfahren zur Einreichung Anträgen auf Förderung regulärer Projekte im Rahmen der 1. und 2. Prioritätsachse des Programms durch. Im Rahmen der 1. Prioritätsachse – *Gemeinsames Natur- und Kulturerbe* wurden den potenziellen Antragstellern zunächst 7.000.000,00 EUR EFRE-Mittel und im Rahmen der 2. Prioritätsachse – *Regionale Mobilität* 13.600.000,00 EUR EFRE-Mittel zur Verfügung gestellt. Am 7. Dezember begann das Aufrufverfahren für reguläre Projekte im Rahmen der 3. Prioritätsachse – *Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung* in Höhe von zunächst 4.000.000,00 EUR EFRE-Mittel. Die Antragsfrist endete am 1. Februar 2016.

In den Jahren 2014–2015 wurde ein reges Interesse am Programm unter den potenziellen Antragstellern verzeichnet. In Folge der Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen für Leuchtturmprojekte erhielt die VB 52 Projektskizzen, deren Gesamtwert die im Rahmen des Programms verfügbare Mittelzuweisung überschritt. Unmittelbar nach seiner Gründung im März begann das GS mit seiner Beratungstätigkeit. Auskünfte zum Gegenstand und Modalitäten der Förderung wurden fortlaufend vermittelt. Fragen wurden sowohl von Institutionen, die bereits über Erfahrungen grenzüberschreitender Projektumsetzung verfügen, als auch von Trägern, die an der Vorbereitung und Durchführung solcher Maßnahmen noch nicht teilnahmen, formuliert. Die durch GS organisierten Veranstaltungen – insbesondere die Eröffnungskonferenz, Informationsveranstaltungen und Workshops stießen nicht nur auf eine sehr große Resonanz, sondern wurden ebenfalls in den durchgeführten Befragungen positiv bewertet. Nach Ansicht der Teilnehmer/innen waren die durch das GS organisierten Veranstaltungen bei der Projektvorbereitung sehr hilfreich. Die gesamte Teilnehmerzahl an allen Veranstaltungen des GS belief sich insgesamt auf 600 Teilnehmer/innen, gleichzeitig führte das GS von Mai bis Dezember 2015 über 90 individuelle Beratungstreffen zu geplanten Projektvorhaben durch.

Im Rahmen der durchgeführten Aufrufverfahren für reguläre Projektanträge wurden keine zusätzlichen Einschränkungen für potenzielle Antragsteller festgelegt. In den künftigen Aufrufverfahren sind jedoch Ausschreibungen für Projekte bestimmter Arten innerhalb der einzelnen Prioritätsachsen, je nach z. B. dem Umsetzungsgrad der Indikatoren, bzw. mit Einschränkung auf bestimmte Maßnahmenarten geplant.

Im Dezember 2015 wurden zwei Anträge auf Förderung aus den Mitteln der Technischen Hilfe genehmigt und zwei Zuwendungsbeschlüsse zu insgesamt 3.650.002,00 EUR aus den EFRE-Mitteln getroffen.

Im Berichtszeitraum wurden keine Auszahlungsanträge bzw. von der Bescheinigungsbehörde (BB) genehmigten Erklärungen vorgelegt.

Um die Kohärenz mit den Anforderungen des Art. 122 Abs. 3 (e-cohesion policy) der ESIF-Verordnung sicherzustellen wurde ein Zentrales EDV-System in Betrieb gesetzt. Die Verwaltungsbehörde ist für dessen Instandhaltung und Weiterentwicklung verantwortlich.

Die Funktionen des zentralen EDV-Systems wurden in dem Umfang, der im Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 sowie der Anlage 3 verankert wurde, und mit Einhaltung der im Art. 32 dieser Verordnung sowie im Art. 122 Abs.3 der ESIF-Verordnung festgesetzten Fristen umgesetzt. Die Erfüllung dieser Anforderungen wurde durch ein positives Ergebnis des durch die Prüfbehörde durchgeführten Audits im Oktober 2015 bestätigt.

Der Zugang zu den im Zentralen EDV-System erfassten Daten wird für folgende Personengruppen gewährt:

- Mitarbeiter/innen der an der Umsetzung des Kooperationsprogramms beteiligten Stellen, darunter die VB, GS, Kontrollinstanzen (Art. 23-Prüfer/innen), die NB, Prüfbehörde in dem Umfang, der für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben dieser Stellen innerhalb des Programms unentbehrlich ist.
- Projektpartner sowie Lead Partner, im Umfang der Daten, die sich auf ihre Projekte beziehen, sowie die zur Projektabrechnung bevollmächtigten Personen.

Das Zentrale EDV-System ist ein komplexes Instrument zur Unterstützung der Umsetzung von Vorhaben im Programm,

wodurch die Bestimmungen des Art. 122 Abs. 3 der ESIF-Verordnung eingehalten werden. Das System ermöglicht den Lead und Projektpartnern die Projektabrechnung mit Hilfe der dafür bestimmten Funktionalitäten – Anwendung zur Verwaltung von Fortschrittsberichten und Auszahlungsanträgen – die eine Erstellung von standardisierten Formularen, die Verfahrensverwaltung und Kommunikation zwischen den Projektpartnern und Kontrollinstanzen nach Art. 23. Abs. 4 der ETZ-Verordnung sowie zwischen den Lead Partnern und dem GS ermöglicht.

2.3 Finanzielle Instrumente

Im Rahmen des Programms sind keine finanziellen Instrumente angewendet worden.

3 UMSETZUNG DER PRIORITÄTSACHSE (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

3.1 Überprüfung der Durchführung

ID	Prioritätsachse	Wichtigste Informationen über die Umsetzung der Prioritätsachse in Bezug auf die wesentlichen Veränderungen, erheblichen Probleme und die getroffenen Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme
	Gemeinsames Natur- und Kulturerbe	<p>Im Rahmen des Aufrufes für die Einreichung von Projektskizzen für Leuchtturmprojekte bestand im Berichtszeitraum die Möglichkeit Ideen in dieser Prioritätsachse vorzustellen.</p> <p>Von den eingereichten Projektskizzen wurde jedoch keine Idee als Leuchtturmprojekt ausgewählt.</p> <p>Das erste Aufrufverfahren für reguläre Projekte mit einem Finanzrahmen in Höhe von 7.000.000,00 EUR EFRE-Mittel, dies entspricht 32% der Mittelzuweisung im Rahmen der Prioritätsachse (21.700.065,00 EUR EFRE-Mittel) entspricht, begann am 23. November 2015 und endete am 15. Januar 2016. Bis zum 31. Dezember 2015 erhielt das GS jedoch noch keine Projektanträge.</p> <p>Es wurden im Berichtszeitraum keine Projektanträge genehmigt, keine Zuwendungsverträge unterzeichnet und keine Auszahlungsanträge oder von der Bescheinigungsbehörde genehmigte Erklärungen vorgelegt.</p> <p>Es wurden keine Probleme mit der Umsetzung der Priorität festgestellt.</p>
	Regionale Mobilität	<p>Das erste Aufrufverfahren für reguläre Projekte im Rahmen der Prioritätsachse mit einem Finanzrahmen in Höhe von 13.600.000,00 EUR EFRE-Mitteln, dies entspricht 100% der verfügbaren Mittelzuweisung im Rahmen der Priorität, begann am 23. November 2015 und endete am 15. Januar 2016. Bis zum 31. Dezember 2015 erhielt das GS jedoch noch keine Projektanträge.</p> <p>Es wurden keine Projektanträge genehmigt, keine Zuwendungsverträge unterzeichnet und keine Auszahlungsanträge oder von der Bescheinigungsbehörde genehmigte Erklärungen vorgelegt.</p> <p>Es wurden keine Probleme mit der Umsetzung der Priorität festgestellt.</p>
	Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung	<p>Im Rahmen des Aufrufes für die Einreichung von Projektskizzen für Leuchtturmprojekte bestand im Berichtszeitraum die</p>

		<p>Möglichkeit Ideen in dieser Prioritätsachse vorzustellen.</p> <p>Von den eingereichten Projektskizzen erhielten zwei eine positive Empfehlung durch den BA und wurden somit zur Vorbereitung eines vollständigen Projektantrages aufgefordert. Innerhalb der festgesetzten Frist erhielt das GS einen kompletten Projektantrag. Der Wert der beantragten Förderung für das Leuchtturmprojekt betrug 1.151.484,16 EUR EFRE-Mittel.</p> <p>Das erste Aufrufverfahren für reguläre Projekte mit einem Finanzrahmen in Höhe von 4.000 000,00 EUR EFRE-Mittel, dies entspricht 39% der Mittelzuweisung im Rahmen der Prioritätsachse (10.140.000,00 EUR EFRE-Mittel), begann am 7. Dezember 2015 und endete am 15. Februar 2016. Bis zum 31. Dezember 2015 erhielt das GS jedoch noch keine Projektanträge.</p> <p>Es wurden keine Projektanträge genehmigt, keine Zuwendungsverträge unterzeichnet und keine Auszahlungsanträge oder von der Bescheinigungsbehörde genehmigte Erklärungen vorgelegt.</p> <p>Es wurden keine Probleme mit der Umsetzung der Priorität festgestellt.</p>
	<p>Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial</p>	<p>Im Rahmen des Aufrufes für die Einreichung von Projektskizzen für Leuchtturmprojekte bestand im Berichtszeitraum die Möglichkeit Ideen in dieser Prioritätsachse vorzustellen. Von den eingereichten Projektskizzen wurden drei durch den BA empfohlen und erhielten eine Aufforderung zur Vorbereitung eines vollständigen Projektantrags. Der Wert der beantragten Förderung dieser Leuchtturmprojekte betrug 3.346.749,73 EUR EFRE-Mittel.</p> <p>Im Berichtszeitraum wurden keine Aufrufverfahren für reguläre Projekte in dieser Prioritätsachse vom GS durchgeführt.</p> <p>Es wurden keine Projektanträge genehmigt, keine Zuwendungsverträge unterzeichnet und keine Auszahlungsanträge oder von der Bescheinigungsbehörde genehmigte Erklärungen vorgelegt.</p> <p>Es wurden keine Probleme mit der Umsetzung der Priorität festgestellt.</p>
	<p>Technische Hilfe</p>	<p>Im Berichtszeitraum wurden innerhalb dieser Prioritätsachse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Antrag auf Förderung des Projekts „Die Umsetzung des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014–2020 durch die Verwaltungsbehörde“ genehmigt und die Entscheidung über die Förderung des Projekts in Höhe von 550.002,00 EUR aus EFRE-Mitteln getroffen. • der Antrag auf Förderung des Projekts „Die Gewährleistung der Erfüllung von Aufgaben durch das Gemeinsame Sekretariat des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014–2020“ genehmigt und die Entscheidung über die Förderung des Projekts in Höhe von 3.100.000,00 EUR aus EFRE-Mitteln getroffen. <p>Im Berichtszeitraum wurden weder Auszahlungsanträge noch von der Bescheinigungsbehörde genehmigte Erklärungen vorgelegt.</p> <p>Es wurden keine Probleme mit der Umsetzung der Prioritätsachse festgestellt.</p>

3.2 Gemeinsame und programmspezifische Indikatoren (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Die entsprechenden Daten befinden sich in den Tabellen 1 und 2.

Tabelle 1

Ergebnisindikatoren (aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse und spezifischem Ziel); gilt auch für die Prioritätsachse „Technische Hilfe“

Automatisch aus SFC						JÄHRLICHER WERT										
ID	Indikator	Maßeinheit	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Anmerkungen (ggf.)
I	Attraktivität des Kultur - und Naturerbes des Fördergebietes	%	61,70%	2014	76,70%	61,70%	61,70%									
II	Reisezeit zwischen den Städten in der Grenzregion	[Min]	35,5 min	2014	30,2 min	35,5 min	35,5 min									
III	Verflechtungsgrad und Vielfalt des Bildungsangebotes	%	57,10%	2014	74,70%	57,10%	57,10%									
IV	Stimmungsindex der in die deutsch-polnische grenzübergreifende Zusammenarbeit engagierten Institutionen	%	75%	2014	90,20%	75%	75%									

Tabelle 2

Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse, Investitionspriorität); gilt auch für die Prioritätsachse „Technische Hilfe“

	ID	Indikator	Maßeinheit	Zielwert (2023)	KUMULIERTER WERT											
					2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Anmerkungen (ggf.)	
Ausgewählte Vorhaben (Prognose der Begünstigten)	I.1	Anzahl der Vorhaben im Rahmen der Projekte im Bereich Bewahrung, Schutz sowie Förderung des Natur- und Kulturerbes	Anzahl	189	0	0										
	I.2	Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und Kulturerbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten (common indicator)	Anzahl	5145	0	0										
Vollständig durchgeführte Vorhaben (faktischer Wert)	I.1	Anzahl der Vorhaben im Rahmen der Projekte im Bereich Bewahrung, Schutz sowie Förderung des Natur- und Kulturerbes	Anzahl	189	0	0										
	I.2	Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und Kulturerbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten (common indicator)	Anzahl	5145	0	0										
Ausgewählte Vorhaben (Prognose der Begünstigten)	II.1	Gesamtlänge der wiederaufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen (common indicator)	[km]	25	0	0										
Vollständig durchgeführte Vorhaben (faktischer Wert)	II.1	Gesamtlänge der wiederaufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen	[km]	25	0	0										

		(common indicator)																
Ausgewählte Vorhaben (Prognose der Begünstigten)	III.1	Anzahl der Teilnehmer gemeinsamer Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Beschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung (common indicator)	[Personen]	7300	0	0												
	III.2	Anzahl der Vorhaben in den Bildungsprojekten	Anzahl	123	0	0												
Vollständig durchgeführte Vorhaben (faktischer Wert)	III.1	Anzahl der Teilnehmer gemeinsamer Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Beschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung (common indicator)	[Personen]	7300	0	0												
	III.2	Anzahl der Vorhaben in den Bildungsprojekten	Anzahl	123	0	0												
Ausgewählte Vorhaben (Prognose der Begünstigten)	IV.1	Anzahl der Personen, die an Vorhaben im Rahmen der Projekte zur institutionellen und bürgerlichen Kooperation beteiligt sind	[Personen]	21720	0	0												
	IV.2	Anzahl der im Rahmen der Projekte umgesetzten Vorhaben zu institutionellen und bürgerlichen Kooperationen	Anzahl	355	0	0												
Vollständig durchgeführte Vorhaben (faktischer Wert)	IV.1	Anzahl der Personen, die an Vorhaben im Rahmen der Projekte zur institutionellen und bürgerlichen	[Personen]	21720	0	0												

		Kooperation beteiligt sind															
	IV.2	Anzahl der im Rahmen der Projekte umgesetzten Vorhaben zu institutionellen und bürgerlichen Kooperationen	Anzahl	355	0	0											
Ausgewählte Vorhaben (Prognose der Begünstigten)	V.1	Programmhometpage	Anzahl	1	0	0											
	V.2	Die durchgeführten Evaluationen im Rahmen des Programmes	Anzahl	-	0	0											
	V.3	Anzahl der vollzeitigen Stellen, die im Rahmen der Technischen Hilfe mitfinanziert werden	Anzahl der Stellen	10	0	0											
	V.4	Anzahl der Sitzungen des Begleitausschusses	Anzahl	16	0	0											
Vollständig durchgeführte Vorhaben (faktischer Wert)	V.1	Programmhometpage	Anzahl	1	0	0											
	V.2	Die durchgeführten Evaluationen im Rahmen des Programmes	Anzahl	-	0	0											
	V.3	Anzahl der vollzeitigen Stellen, die im Rahmen der Technischen Hilfe mitfinanziert werden	Anzahl der Stellen	10	0	0											
	V.4	Anzahl der Sitzungen des Begleitausschusses	Anzahl	16	0	0											

3.3 Im Leistungsrahmen festgelegte Etappenziele und Endziele (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) – die im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte übermittelt werden ab 2017.

Nicht anwendbar

Tabelle 3

Angaben zu den im Leistungsrahmen festgelegten Zwischen- und Endzielen

Prioritätsachse	Art des Indikators (Schlüsselmeilensteine, Finanzprodukt, ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder Schlüsselmeilenstein	Maßeinheit (falls nötig)	Zwischenziel für 2018	Endziel (2023)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Anmerkungen (ggf.)
1	Outputindikator	1.1	Anzahl der Vorhaben im Rahmen der Projekte im Bereich Bewahrung, Schutz sowie Förderung des Natur- und Kulturerbes	[Anzahl]	40	189	0	0									
1	Finanzindikator	1.3	Höhe der bescheinigten zuschussfähigen und an die EU gemeldeten Gesamtausgaben	EUR	1 577 653,00	25 529 489,00	0	0									
2	Outputindikator	2.1	Gesamtlänge der wiederaufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen	[km]	6	25	0	0									

2	Finanzindikator	2.2	Höhe der bescheinigten zuschussfähigen und an die EU gemeldeten Gesamtausgaben	EUR	901 515,00	16 000 000,00												
3	Outputindikator	3.2	Anzahl der Vorhaben in den Bildungsprojekten	[Anzahl]	30	123	0	0										
3	Finanzindikator	3.3	Höhe der bescheinigten zuschussfähigen und an die EU gemeldeten Gesamtausgaben	EUR	676 137,00	11 929 412,00	0	0										
4	Outputindikator	4.2	Anzahl der im Rahmen der Projekte umgesetzten Vorhaben zu institutionellen und bürgerlichen Kooperationen	[Anzahl]	50	355	0	0										
4	Finanzindikator	4.3	Höhe der bescheinigten zuschussfähigen und an die EU gemeldeten Gesamtausgaben	EUR	1 352 273,00	23 952 942,00	0	0										
5	Outputindikator	5.1	Programmhometpage	[Anzahl]	-	1	0	0										
5	Outputindikator	5.2	Durchgeführte Evaluationen im Programm	[Anzahl]	-	-	0	0										
5	Outputindikator	5.3	Anzahl der vollzeitigen Stellen, die im Rahmen der Technischen Hilfe mitfinanziert werden	Anzahl der Stellen	-	10	0	0										
5	Outputindikator	5.4	Anzahl der Sitzungen des Begleitausschusses	[Anzahl]	-	16	0	0										

Die Mitgliedstaaten legen für die Outputindikatoren kumulierte Werte vor. Die Werte für die finanziellen Indikatoren sind kumuliert. Die Werte für die wichtigen Durchführungsschritte sind kumuliert, wenn die wichtigen Durchführungsschritte als Zahl oder Prozentsatz angegeben werden. Wird eine Errungenschaft qualitativ definiert, so sollte in der Tabelle angegeben werden, ob sie erreicht wurde oder nicht.

3.4 Finanzdaten (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Die entsprechenden Daten befinden sich in den Tabellen 4 und 5.

Tabelle 4

**Finanzinformationen des Programms - kumuliert sowie aufgeschlüsselt
nach Prioritätsachsen**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Mittelzuweisung der Prioritätsachse basierend auf dem Programm [entnommen aus Tabelle 16 des Programms]					Kumulierte Daten zum finanziellen Fortschritt des operationellen Programms					
Prioritätsachse	Fonds	Berechnungs- grundlage für die Unions- unterstützung (Förderfähige Gesamt- ausgaben oder öffentliche förderfähige Kosten)	Finanzierung insgesamt (EUR)	Kofinanzierungs- satz (%)	Förderfähige Gesamt- ausgaben der zur Förderung ausgewählten Vorhaben (EUR)	Anteil (%) der förderfähigen Gesamtausgaben der ausgewählten Vorhaben an der Mittelausstattung der Prioritätsachse [Spalte 6/Spalte 4 x 100]	Förderfähige öffentliche Ausgaben der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Von den Begünstigten bei der Verwaltungs- behörde geltend gemachte förderfähige Gesamtausgaben	Anteil (%) der von den Begünstigten geltend gemachten förderfähigen Gesamt- ausgaben an der Gesamtmittel- ausstattung der Prioritätsachse [Spalte 9/Spalte 4 x100]	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
						Berechnung			Berechnung	
Prioritätsachse 1	EFRE	Insgesamt	25 529 489,00	85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Prioritätsachse 2	EFRE	Insgesamt	16 000 000,00	85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Prioritätsachse 3	EFRE	Insgesamt	11 929 412,00	85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Prioritätsachse 4	EFRE	Insgesamt	23 952 942,00	85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Prioritätsachse 5	EFRE	Insgesamt	4 941 182,00	85	4 294 120,41	86,90	4 294 120,41	0,00	0,00	2
Insgesamt	EFRE		82 353 025,00	85	4 294 120,41	86,90	4 294 120,41	0,00	0,00	2

Tabelle 5

Aufschlüsselung der kumulativen Finanzdaten nach Interventionskategorie (Artikel 112 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013)

Prioritätsachse	Eigenschaften der Ausgaben		Kategorisierung Dimensionen								Finanzdaten			
	Fonds	Art der Region	1	2	3	4	5	6	7	8	Förderfähige Gesamtausgaben der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Förderfähige öffentliche Kosten der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Gesamtausgaben	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
			Interventionsbereich	Finanzierungsform	Art des Gebiets	Territoriale Umsetzungsmechanismen	Thematisches Ziel EFRE/Kohäsionsfonds	Sekundäres ESF-Thema	Art der wirtschaftlichen Tätigkeit	Standort				
1	EFRE													
2	EFRE													
3	EFRE													
4	EFRE													
5	EFRE		121,122, 123	1	7	7	12	8	18	PL	4 294 120,41	4 294 120,41		2

Tabelle 6

Kumulierte Ausgaben der außerhalb des Unionsteils des Fördergebiets durchgeführten Vorhabens bzw. Teilvorhabens

1	2	3	4	5
	Höhe der EFRE-Unterstützung (*), die für sämtliche Vorhaben bzw. Vorhabenteile außerhalb des Unionsteils des Fördergebiets bestimmt ist anhand ausgewählter Vorhaben (EUR)	Anteil der Gesamtmittelzuweisung für die außerhalb des Unionsteils durchgeführten Vorhaben bzw. Teilvorhaben Vorhabenteil (%) (Spalte 2 / Gesamtförderwert des Programms aus dem EFRE × 100)	EFRE-Wert der bei der Verwaltungsbehörde von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben für sämtliche Vorhaben bzw. Vorhabenteile außerhalb des Unionsteils des Fördergebiets (EUR)	Anteil der geltend gemachten Ausgaben der außerhalb des Unionsteils durchgeführten Vorhaben bzw. Teilvorhaben Vorhabenteil (%) (Spalte 4 / auf Programmebene der Unterstützung aus dem EFRE zugewiesener Gesamtbetrag × 100)
Außerhalb des Unionsteils des Programmbereichs durchgeführte Vorhaben bzw. Teilvorhaben (1)	-	0,00	0,00	0,00

(*) Die EFRE-Unterstützung wird im Kommissionsbeschluss zum jeweiligen Kooperationsprogramm festgelegt.

(1) Im Einklang mit den und vorbehaltlich der Obergrenzen aus Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013.

4 SYNTHESE DER DURCHGEFÜHRTEN BEWERTUNGEN DES PROGRAMMS (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013)

In den Jahren 2014–2015 wurden keine Bewertungen des Programms durchgeführt.

5 FRAGEN, DIE AUF DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS EINFLUSS HABEN UND UNTERNOMMENE MAßNAHMEN (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Im Berichtszeitraum gab es keine Faktoren, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Programms gefährden könnten. Das Programm wurde am 11. Juni 2015 von der EK genehmigt (das Programm wurde fristgemäß am 22. September 2014 eingereicht). Die ersten Aufrufverfahren für Projektanträge wurden durchgeführt. Die bisherige Durchführung des Programms verläuft unter Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans. Die ersten Entscheidungen über die Förderung der von Begünstigten durchgeführten Projekte sind für 2016 geplant. Die im Programm genehmigten Projekte sollen eine fristgerechte Erfüllung des Leistungsrahmens gewährleisten und das Risiko für eine ordnungsgemäße finanzielle Durchführung nach dem Grundsatz n+3 ausschließen.

6 ZUSAMMENFASSUNG FÜR EINEN ÖFFENTLICHEN ZUGANG (Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013)

Das Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014–2020 wurde am 11. Juni 2015 durch die EK genehmigt. Die Zielsetzung des Programms wurde von der Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Verwaltungsbehörde (Ministerium für Regionalentwicklung der Republik Polen) und der Nationalen Behörde (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft) sowie Vertretern der regionalen und lokalen Verwaltungen, Sozial- und Wirtschaftspartner und der Partner aus der Zivilgesellschaft (in den Jahren 2013–2014) besteht, vorbereitet.

Unmittelbar nach der Genehmigung des Programms begann der Begleitausschuss mit seiner Arbeit. Der Begleitausschuss genehmigte im Oktober 2015 die Bestimmungen des Programmhandbuchs – ein Dokument, das Informationen, die zur Durchführung der ersten Aufrufverfahren (Calls) notwendig waren, enthielt, darunter die Bestimmungen der Durchführung der Calls, Förderfähigkeitsregeln, Kriterien für die Projektbewertung und Projektauswahl. Der Zeitplan der Aufrufverfahren wurde ebenfalls bewilligt. Auf dieser Grundlage war es für das in Wrocław ansässige Gemeinsame Sekretariat möglich, bereits im Dezember 2015 die ersten Calls für polnisch-sächsische Kooperationsprojekte zu initiieren. Im Vorfeld fanden entsprechende Informations- und Publizitätsmaßnahmen statt.

Bereits im Jahr 2014 wurde eine Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen für Leuchtturmprojekte veröffentlicht, damit die Antragsteller mit der Konzepterstellung beginnen konnten. Im Rahmen dieses erstmalig durchgeführten Verfahrens verifizierte der Begleitausschuss im Juli 2015 die vorab durch die Mitgliedstaaten positiv eingeschätzten Vorschläge. Diese Antragsteller konnten ihre Projektskizzen in vollständige Projektanträge umwandeln und diese im Rahmen eines geschlossenen Aufrufes im Oktober/November 2015 einreichen.

Im Oktober 2015 wurde während der Eröffnungskonferenz im Schloss in Kliczków das Programm feierlich eingeweiht. Sowohl 2014, als auch 2015 wurde ein lebhaftes Interesse potenzieller Antragsteller an der Möglichkeit, Förderung für grenzüberschreitende Projekte zu erhalten, verzeichnet. Im Jahre 2015 waren an der Eröffnungskonferenz, Informationsveranstaltungen und Workshops insgesamt 600 Teilnehmer/innen beteiligt. Gleichzeitig führte das GS vom Mai bis zum Dezember 2015 über 90 individuelle Beratungstreffen zu geplanten Projektvorhaben durch.

7 BERICHT ÜBER DEN EINSATZ VON FINANZINSTRUMENTEN (Artikel 46 der Verordnung(EU) Nr. 1303/2013)

Nicht anwendbar